

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen

Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der

Verbraucherverbände

29. August 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 45/97

Sparbuchnutzung durch Sozialhilfeempfänger - Kündigung der Postbank

Anfrage Verbraucher-Zentrale Hessen

Sachverhalt

In den letzten Jahren (jedenfalls seit mehr als 10 Jahren) haben Verbraucher, die ansonsten kein Girokonto erhalten haben, bei der damaligen Post ein Sparbuch eingerichtet. In Hessen haben viele Kommunen, die Sozialhilfe nicht mehr bar auszahlen wollten, den Empfängern empfohlen, ein Postsparbuch einzurichten, um die bargeldlosen Auszahlungen des monatlichen Lebensunterhaltes möglich zu machen. Auch von seiten der Arbeitsämter und Schuldnerberatungsstellen gab es solche Empfehlungen.

Von den Sparbüchern haben die Verbraucher die Beträge bar abgehoben und damit ihren laufenden Unterhalt bezahlt, während die Ämter hierauf überwiesen.

Die Postbank möchte sich offenbar von diesen Sparkunden treffen.

Einige Sozialhilfeempfänger und alte Personen mit kleinen Renteneinkommen haben das nachfolgend wiedergegebene Formschreiben erhalten:

„Sehr geehrte

Wir haben festgestellt, daß Sie regelmäßig Überweisungen auf Ihr Sparbuch erhalten. Die Beträge werden jeweils durch eine Gutschriftenweisung angewiesen. Sofort nach Eintragung in Ihr Postbank Sparbuch verfügen Sie über diesen Betrag.

Es ist offensichtlich, daß Sie Ihr Sparbuch nicht zu Ansammlung von Spareinlagen, sondern als Girokonto benutzen. Dies ist nach § 21 Absatz 4 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute nicht zulässig.

Wir bitten Sie daher, für Ihre regelmäßigen Zahlungen ein Girokonto zu eröffnen, bei dem Sie unmittelbar nach Zahlungseingang über die Ihnen überwiesenen Beträge verfügen können.

Nach Ablauf von drei Monaten (ab Datum dieses Schreibens) sehen wir uns leider gezwungen, Überweisungen auf Ihr Sparbuch an den Auftraggeber zurückzugeben.

Bitte wenden Sie sich mit dem beiliegenden Eröffnungsantrag für Ihr neues Postbank Girokonto an eine Postfiliale in Ihrer Nähe. Vergessen Sie bitte nicht, einen gültigen Ausweis mitzubringen und Ihrem Versicherungsträger die geänderte Kontoverbindung mitzuteilen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne unter Tel.: 089/54300-66 zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Ihre Postbank

Christine Wagner

Nachsteuerung

Anlage

1 Eröffnungsantrag Girokonto“

Stellungnahme des IFF

1. Allgemeines

Die Nutzung des Sparbuch zu Zwecken des Zahlungsverkehrs hat erhebliche Vorteile für die Verbraucher, weil bei Sparbüchern bisher jedenfalls keine Auszahlungs- und Einzahlungsgebühren genommen wurden. Außerdem sind Sparguthaben verzinslich und waren damit für die „kleinen Leute“, die bis vor etwa 10-15 Jahren nicht am Giroverkehr teilnahmen, eine Art Ersatz für die Bargeldhaltung zuhause. Insbesondere vorteilhaft ist die Abhebung vom Sparbuch im Ausland, womit gerade die Postbank früher auch geworben hat, sowie die Nutzung des Sparbuchs, um bei wenigen und nur persönlichen Abhebungen seine monatlichen Einkünfte zu verwalten. Vor der Ausbreitung der computermäßigen Überwachung von Zahlungsströmen war es auch relativ schwierig, herauszufinden, ob ein Sparbuch für Zwecke des Zahlungsverkehrs genutzt wurde. Nach dem alten Rechtszustand war eine solche Nutzung des Sparbuchs wohl unzulässig (s. im einzelnen unten). Der Rechtszustand hat sich allerdings entscheidend verändert, so daß die Frage, wie die Postbank nunmehr vorgehen kann, einer differenzierten Beurteilung unterliegt.

2. Rechtszustand nach dem KWG bis zum 1.7.1993

Bis zum 1.7.1993 galten die §§ 21-22a des Kreditwesengesetzes über den Sparverkehr. Gemäß §21 Abs. 1 KWG durften

„als Spareinlagen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen; Geldbeträge, die ... für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. ...“

In der Mitteilung Nr. 1/64 des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 3. August 1964 (Geschäftsnr. I 2-24) (abgedruckt in Bähre/Schneider, KWG-Kommentar, 3. Aufl. Beck, 1986, § 21 Anhang) wurde dies wie folgt präzisiert:

„Gehalts-, Pensions-, Renten oder ähnliche laufende Zahlungen dürfen Sparkonten nur insoweit gutgeschrieben werden, als sie nicht für den Lebensunterhalt benötigt werden, sondern der Ansammlung von Vermögen dienen.“

Damit waren grundsätzlich Sozialhilfeleistungen von einer Gutschrift auf ein Sparbuch ausgenommen, da ja Sozialhilfeleistungen per se nicht der Ansammlung von Vermögen dienen dürfen, sondern laut Definition des Bundessozialhilfegesetzes für den Lebensunterhalt bestimmt sind.

Bezüglich der Kündigung eines Sparbuchs war in § 22 festgelegt, daß die Kündigungsfrist für Spareinlagen 3 Monate (gesetzliche Kündigungsfrist) beträgt. Innerhalb von 30 Zinstagen durften Beträge bis zu DM 2.000,-- für jedes Sparkonto zurückgefordert werden. In Absatz 3 der Vorschrift war jedoch eine vorzeitige Rückzahlung von Spareinlagen „ausnahmsweise“ zulässig, soweit der zurückgezahlte Betrag als Vorschuß verzinst wurde. Dabei sollte der Abzinsungsfaktor zur Berechnung des Barwertes ein Viertel über den zu vergütenden Habenzinsen liegen. Bei „wirtschaftlicher Notlage des Berechtigten“ konnte eine Berechnung der Vorschußzinsen entfallen.

Die Banken handelten somit rechtswidrig (aber mangels positiven Wissen wohl nicht schuldhaft), wenn sie Sozialhilfebeträge auf den Sparbüchern gutschrieben.

Diese Regelung ist allerdings öffentlich-rechtlicher Art und hätte lediglich das Eingreifen des Kreditaufsichtsamts ermöglicht. Von solchen Eingriffen ist bisher jedoch nichts bekannt geworden. Zivilrechtlich haben die Vorschriften insofern Bedeutung, als sie den Typus des Sparbuchs prägten und damit ein Vertrag über ein Sparkonto implizit die entsprechenden gesetzlichen Regelungen enthielt.

Nach altem Recht konnte somit die Postbank die Annahme von Sozialhilfebeiträgen und ähnlichen für den Lebensunterhalt gerichteten monatlichen Einkommen auf ein Sparkonto verweigern.

Ein Kündigungsrecht stand ihr jedoch für das Sparbuch hieraus nicht zu, da sie es selbst in der Hand hatte, ob das gesetzliche Leitbild eingehalten wurde.

3. Rechtszustand nach Änderung der KWG 1993

Durch das Vierte Änderungsgesetz zum KWG wurden die in den §§ 21-22a KWG enthaltenen Regelungen über den Sparverkehr mit Wirkung zum 1.7.1993 aufgehoben. Damit sind sämtliche öffentlich-rechtlichen Bindungen für das Sparbuch entfallen. Es gilt allein die (zivilrechtliche) Vereinbarung über das Sparbuch, wie sie zwischen Bank und Kunde geschlossen wird.

An Stelle der öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist § 21 RechKredVO getreten, mit dem der Sparverkehr weitgehend liberalisiert und ein nicht mehr gerechtfertigter gesetzlicher Eingriff in die Vertragsfreiheit beendet wird (BR-Drucks. 504/92; BT-Drucks. 12/4876, 6). Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften in ihrer verbindlichen

Auslegung durch Schreiben des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen haben jetzt der Privatautonomie Platz gemacht, weil die Neufassung von § 21 Abs. 4 RechKredVO lediglich formalisierte Minimalregelungen zum Sparverkehr enthält, ohne den Begriff der Spareinlage zu definieren (Gößmann in Bankrechts-Handbuch § 70 Rdnr. 10). Die Vorschrift lautet:

„(...) Als Spareinlagen sind nur befristete Gelder auszuweisen, die folgende vier Voraussetzungen erfüllen:

1. sie sind durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als Spareinlagen gekennzeichnet;

2. sie sind nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt;

(...).“

Gleichwohl gibt diese Regelung nichts darüber her, ob ein Verbraucher nach dem neuen Rechtszustand nicht seine Sozialhilfebeiträge auf das Sparbuch überweisen kann. Hierzu ein Zitat aus Reischauer/Kleinhans „Kreditwesengesetz-Kommentar“,

„Mit der Regelung ist jedoch ein Schutz der Bezeichnung „Spareinlagen“ nicht verbunden. Den Kreditinstituten ist es unbenommen, Spareinlagen zu abweichenden Bedingungen hereinzunehmen. Sofern sie davon Gebrauch machen, ist es ihnen aber verwehrt, diese Einlagen in der Bilanz unter den Spareinlagen auszuweisen. ... Alle Institute können das Produkt Spareinlagen in individuelle Ausgestaltung und Bezeichnung anbieten. Eine bevorzugte Behandlung von Spareinlagen bei der Mindestreserve und in den Liquiditätsgrundsätzen wird jedoch nur für solche Spareinlagen eingeräumt, die die Kriterien hinsichtlich des Bilanzausweises erfüllen. (Begründung zum Entwurf der ersten Änderungsverordnung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute).“
(Reischauer/Kleinhans Ziff. 418, Stand Oktober 1996, Anmerkung 1)

Es kommt somit allein auf den zivilrechtlichen Inhalt dessen an, was eine Bank als Sparbuch vertraglich vereinbart hat. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften spielen keine Rolle mehr. Insofern ist auch der Hinweis der Postbank auf die Rechnungslegungsverordnung irreführend.

4. Ergebnis: Zivilrechtliche Behandlung der zu Zwecken des Zahlungsverkehrs gebrauchten Postsparbücher

a) Geltung der neuen Sparbedingungen

Im Zuge der RechKredVO wurden gleichzeitig neue Bedingungen für den Sparverkehr geschaffen. **Sparbücher**, die **nach dem 30.6.1993** eingerichtet wurden, unterliegen ohne weiteres diesen neuen Bedingungen. In Nr. 1 der Bedingungen der Deutschen Postbank AG für den Sparverkehr heißt es:

„(1) Spareinlagen sind Einlagen, die die Deutsche Postbank AG (im folgenden Bank genannt) als solche annimmt und durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als Spareinlagen kennzeichnet.

Spareinlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen, nicht aber dem Geschäftsbetrieb oder dem Zahlungsverkehr.

(2) ...“

Sparbüchern, die **bis zum 30.6.1993** eingerichtet wurden, lag ursprünglich eine zivilrechtliche Vereinbarung über die Nutzungsmodalitäten zugrunde, die dem alten Rechtszustand im KWG entspricht. Durch den Wegfall der entsprechenden Vorschrif-

ten im KWG hat sich grundsätzlich an dem zivilrechtlichen Verhältnis nichts geändert. Allerdings gelten auch hier nunmehr die neuen Sparbedingungen, sofern dem Sparer die Änderungen der alten Bedingungen bekanntgegeben wurden (durch Übersendung des Texts, Aushändigung am Schalter, Aushang des Textes der neuen Sparbedingungen) und er dieser Änderung nicht widersprochen hat.

Deutlich wird aus den neuen Sparbedingungen, daß die deutschen Bankenverbände nicht von der durch den Wegfall der öffentlich-rechtlichen Beschränkungen geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, neue Formen von „Sparbüchern“ zu kreieren, die auch im Zahlungsverkehr nutzbar sind, wie sie ausländische Banken zum Teil anbieten. Zivilrechtlich besteht daher weiter grundsätzlich eine Widerspruchsmöglichkeit von Bankenseite gegen die Überweisung von Sozialhilfebeträgen auf Sparkonten, denen die Sparbedingungen zugrundeliegen.

Auch hier gilt aber der Vorrang der Einzelabrede, so daß eine Bank, die stillschweigend bzw. konkludent mit einem Kunden die Nutzung eines Sparbuchs zu Zahlungsverkehrszwecken verabredet, durchaus verpflichtet ist, dies auch zu dulden. Wie sie dieses Sparvermögen in ihrer Rechnungslegung darstellt, ist eine Angelegenheit, die die Verbraucher nicht zu interessieren braucht.

Soweit dies aber nicht geschehen ist, ist davon auszugehen, daß die Postbank nach den neuen Bedingungen sowohl bei „alten“ als auch bei „neuen“ Sparbüchern grundsätzlich das Recht hat, die Annahme von Sozialhilfeleistungen auf das Postsparkbuch zu verweigern.

b) Verwirkung

Der Ausübung dieses Rechts könnte aber der Tatbestand der Verwirkung entgegenstehen.

Die Verwirkung eines Rechts infolge Zeitablaufs bedeutet, daß dem Inhaber die Ausübung seines Rechts versagt wird, weil er über einen längeren Zeitraum hinweg davon keinen Gebrauch gemacht und dadurch bei der Gegenseite den Eindruck erweckt hat, mit der Beanspruchung des Rechts werde in Zukunft nicht mehr zu rechnen sein (MüKo/Roth § 242 Rdnr. 326).

Zumindest bei langjährig bestehenden Geschäftsverbindungen zwischen Kunde und Postbank könnte sich aus der permanenten Duldung von (monatlichen) Überweisungen und Abhebungen ergeben, daß die Postbank nicht jetzt plötzlich eine Einhaltung der Sparbedingungen fordern kann. Für die im Regelfall rechtsunkundigen Sparkunden war aus den Sparbedingungen nicht ohne weiteres ersichtlich, daß ihr Vorgehen nicht den Vorgaben entsprach. Sie konnten ein schutzwürdiges Vertrauen darauf entwickeln, daß ihr Vorgehen auch weiterhin von Postbankseite akzeptiert werden würde.

Hiergegen läßt sich von Bankenseite nicht einwenden, sie hätten den Tatbestand als solchen gar nicht wahrgenommen: Angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten ist davon auszugehen, daß auch die Zahlungsströme auf Sparkonten einer ständigen Banküberwachung unterliegen und somit schon längst hätte festgestellt werden können, daß Sozialhilfeleistungen unverzüglich nach Buchung wieder abgehoben wurden. Hierfür spricht auch die jetzt begonnene Briefaktion zur Aufforderung, ein Girokonto zu errichten.

c) **Kein Kündigungsrecht**

Selbst wenn man dem nicht folgt, gibt aber die Tatsache, daß das Sparbuch jahrelang für den Zahlungsverkehr genutzt wurde, der Postbank keinesfalls ein Kündigungsrecht, sondern nur ein Widerspruchsrecht gegen die entsprechenden Überweisungen. Insbesondere folgt ein solches Kündigungsrecht auch nicht aus § 21 Rech-KredVO, da diese Vorschrift die Kreditinstitute nicht daran hindert, Sparkonten zu schaffen, die z. B. auch im Zahlungsverkehr genutzt werden können (s. oben unter 3.).

Allerdings steht der Postbank das befristete allgemeine ordentliche Kündigungsrecht für nicht befristete Finanzdienstleistungen - wie insbesondere Sparbücher - zu, da nach dem Grundsatz der Abschlußfreiheit keine Bank gezwungen werden kann, Sparbücher zu führen.

5. **Kündigung des Sparbuchs, aber kein Girokonto - Antidiskriminierungsverbot ?**

In der Diskussion um den Zugang zum Girokonto, das das IFF mit seinem Gutachten rechtlich versucht hat, zu fundieren (vgl. dazu auch die Veröffentlichung von Reifner, Zugang zum Girokonto, Zeitschrift für Bankrecht 1995, 243 ff.) und der entsprechenden Empfehlung des Deutschen Bundestages vom Juli 1997 (siehe Infobrief) sowie der Selbstverpflichtung aller Bankenverbände, sogenannte Mindestgirokonto einzuräumen, ist die Ablehnung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen auch zivilrechtlich durchaus fraglich geworden. Zwar steht den Banken grundsätzlich die Abschlußfreiheit zu, man kann jedoch mit guten Gründen davon ausgehen, daß sie diese Abschlußfreiheit nicht auch im Sinne des Sozialstaats mißbräuchlich gegen einzelne Kundengruppen wenden kann. Insofern bindet Art. 20 GG auch Privatpersonen.

Im vorliegenden Fall ist allerdings offensichtlich, daß die Postbank nicht jeden Kontakt mit den Kunden abbrechen möchte, sondern ihnen ein Girokonto anbietet. Da die zutreffende Form für die Nutzung eines Kontos für den Zahlungsverkehr ein Girokonto ist, würden die rechtlichen Überlegungen erst dann eingreifen, wenn auch das Girokonto noch verweigert würde. Verweigert sie die Eröffnung eines Girokontos, so wäre diese Verweigerung mit der Diskussion um die Frage der Selbstverpflichtung der Bankenverbände und der zivilrechtlich wirksamen Möglichkeiten der Bekämpfung von Diskriminierungen zu beantworten.

6. **Ergebnis**

Wir würden daher folgende rechtliche Beurteilung und Einschätzung geben:

- a) Die Behandlung von Sparbüchern erfolgt aktuell allein nach zivilrechtlichen Vorschriften, wobei in der Regel **die neuen Sonderbedingungen für den Sparverkehr** heranzuziehen sind, die **Sparkonten vom Zahlungsverkehr ausschließen**. Allerdings gilt auch hier der Vorrang der Einzelabrede, so daß eine Bank, die stillschweigend bzw. konkludent mit einem Kunden die Nutzung eines Sparbuchs zu Zahlungsverkehrszwecken verabredet, durchaus verpflichtet ist, dies auch zukünftig zu dulden.
- b) Viel spricht allerdings dafür, daß die Postbank sich bei langjährigen Sparkunden nicht mehr auf die Einhaltung der Sparbedingungen berufen kann, da sie jahrelang

eine Nutzung der Konten zu Zahlungsverkehrszwecken nicht moniert hat, obwohl ihr durchaus die technischen Möglichkeiten für eine Kontrolle zur Verfügung standen. Hier dürfte der **Tatbestand der Verwirkung** eingreifen.

- c) Zivilrechtlich erscheint es aber zutreffend, daß eine Bank - sofern ihr Anspruch noch nicht verwirkt ist - die Annahme von Sozialhilfe und Einzahlungen auf ein Sparbuch verweigern darf.
- d) Eine **Kündigung eines Sparkontos mit der Berufung auf Rechnungslegungsvorschriften ist unzulässig**, da diese keine anderweitige zivilrechtliche Vereinbarung über Sonderformen des Sparens verhindern wollen. Der Postbank steht unabhängig davon aber das allgemeine Kündigungsrecht zu.
- e) Soweit eine Bank **als Ersatz ein Girokonto** anbietet, können sich keine Probleme aus den **Diskriminierungsgrundsätzen** ergeben. Erst wo ein solches Girokonto verwehrt oder zu unzumutbaren Bedingungen angeboten wird, sind die Grundsätze zivilrechtlicher Diskriminierung heranzuziehen, wobei insbesondere ein Anspruch aus culpa in contrahendo in Frage kommt. Hier könnte auch die Empfehlung der Bankenverbände zur Selbstbindung bei Mindestgirokonto als Auslegungshilfe herangezogen werden. Der Bundestag wird Ende 1999 einen Bericht der Bundesregierung zur Versorgung mit Mindestgirokonto erhalten und dann über eventuelle gesetzgeberische Schritte zur Verpflichtung beraten.